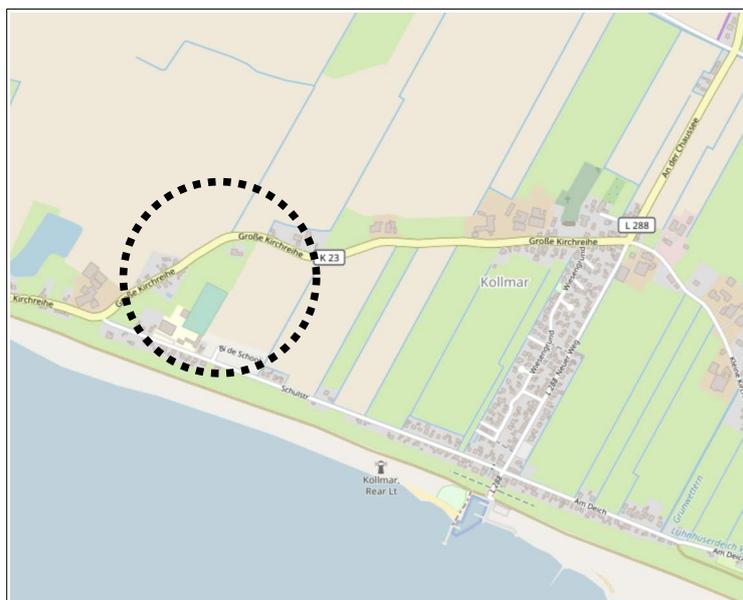


GEMEINDE KOLLMAR

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für das Gebiet zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe

Begründung zum Entwurf
10.01.2025



Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.- Ing. Martin Stepany - Dipl.-Ing. Evelyn Peters

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL	5
1 Räumlicher Geltungsbereich	5
2 Planungserfordernis und Planverfahren	5
3 Planungsvoraussetzungen	5
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	5
3.2 Flächennutzungsplan.....	5
3.3 Landschaftsrahmenplan.....	6
3.4 Landschaftsplan.....	6
4 Prüfung von Standortalternativen	7
5 Immissionsschutz	7
6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen	8
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	8
7 Verkehr / Ver- und Entsorgung	8
8 Nachrichtliche Übernahme / Hinweise	8
8.1 Hochwasserrisikogebiet.....	8
8.2 Kulturdenkmale (§ 15 DSchG).....	8
8.3 Anbauverbotszone an der Kreisstraße K 23 (§ 29 Abs. 1 StrWG).....	8
9 TEIL II - UMWELTBERICHT	9
10 Einleitung	9
10.1 Gesetzliche Grundlagen.....	9
10.2 Untersuchungsraum.....	9
10.3 Bestandsbeschreibung.....	9
10.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 8. FNP-Änderung.....	10
11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	10
11.1 Fachgesetzliche Ziele.....	10
11.2 Ziele aus Fachplanungen.....	12
11.3 Schutzgebiete.....	12
12 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	12
12.1 Schutzgut Fläche.....	12
12.2 Schutzgut Boden.....	12
12.3 Schutzgut Wasser.....	13
12.4 Schutzgut Tiere.....	14
12.5 Schutzgut Pflanzen.....	15
12.6 Schutzgut biologische Vielfalt.....	16
12.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	16
12.8 Schutzgut Klima und Luft.....	16
12.9 Schutzgut Landschaft.....	17
12.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17

13	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
14	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriss-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	18
14.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	18
14.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	19
14.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	19
14.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.....	19
14.5	Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen.....	20
14.6	Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.....	21
14.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	21
14.8	Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.....	21
14.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	22
14.10	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
14.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	23
15	Technischer Umweltschutz.....	23
15.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	23
15.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	23
15.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben.....	23
15.4	Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	23
16	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	24
17	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	24
17.1	Eingriffe.....	24
17.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	24
17.3	Eingriffs- / Ausgleichsregelung.....	24
18	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	25
19	Zusätzliche Angaben.....	25
19.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	25
19.2	Kenntnis- und Prognoselücken.....	25
19.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	26
20	Zusammenfassung.....	26
21	Quellen.....	28

Teil III: ANLAGEN

- A) Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar, Dipl.-Ing. Björn Leupolt, 21.05.2024.
- B) Schallimmissionsprognose, ALN Akustik Labor Nord, Lübeck, 31.05.2024

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich zentral in der Ortslage Kollmar nördlich des Schulzentrums von Kollmar. Das Plangebiet befindet sich zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe und hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

2 Planungserfordernis und Planverfahren

Die Gemeinde Kollmar möchte mit der Aufstellung der Bauleitplanung für das oben bezeichnete Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglicht werden.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Gemeinde Kollmar mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 14 aufgestellt.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Laut Landesentwicklungsplan befindet sich Kollmar im ländlichen Raum, innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Der Regionalplan (2005) stellt die Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet im südlichen Teil als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung "Schule" und im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist für den Bereich des Plangeltungsbereichs eine Änderung erforderlich.



Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

3.3 Landschaftsrahmenplan

Das gesamte Plangebiet befindet sich laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Zudem wird die Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gemäß § 73 und 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt.

Weitere Aussagen zum Plangeltungsbereich sind nicht enthalten.

3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt als Bestand Intensivgrünland dar. Die vorhandenen Entwässerungsgräben werden als künstliche Gräben dargestellt. Entlang der Straße Große Kirchreihe befinden sich wenige Einzelbäume. An der Grenze zum südöstlich angrenzenden Sportplatz befindet sich laut Landschaftsplan eine Baumreihe, die aber nicht innerhalb des Plangeltungsbereich liegt.

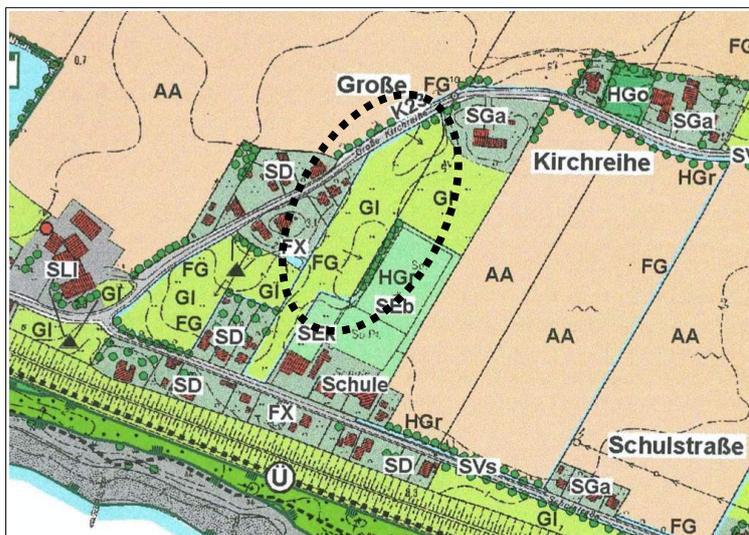


Abb.: Ausschnitt Bestandsplan mit Lage des Plangebietes

Im Entwicklungsplan werden für das Plangebiet keine Entwicklungsziele dargestellt, die Fläche soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die vorliegende Planung entspricht somit nicht den Zielen des Landschaftsplans.

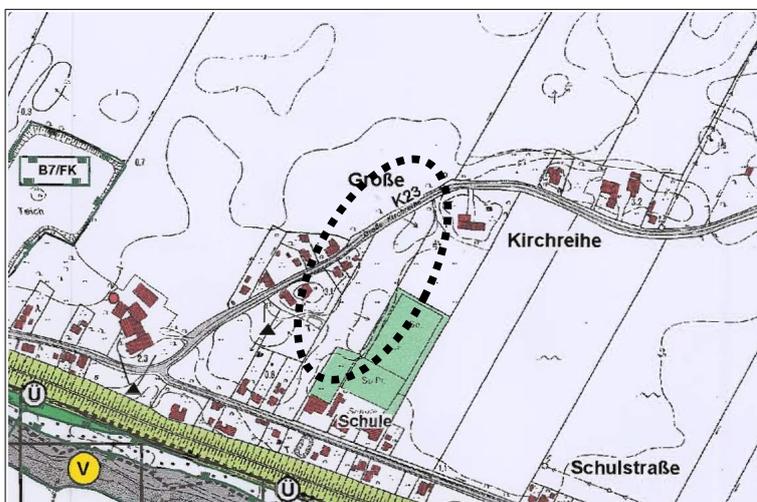


Abb.: Ausschnitt Entwicklungsplan mit Lage des Plangebietes

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Kollmar begründet die Gemeinde wie folgt: Der Landschaftsplan der Gemeinde Kollmar sieht im überplanten Bereich eine bauliche Nutzung nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt auf der betroffenen Fläche als Empfehlung die Entwicklung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die vorliegende Planung begründet drei Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse. Der Neubau der Feuerwache ist dringend erforderlich, um die örtliche Feuerwehr entsprechend der geltenden gesetzlichen Anforderungen auszustatten. Das Gerätehaus der Feuerwehr Kollmar-Bielenberg im Wiesengrund entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Das Grundstück der alten Feuerwache liegt mitten in einem Wohngebiet und ist bereits fast vollständig bebaut. Erweiterungen sind am Altstandort nicht möglich.

Die Gemeinde Kollmar sieht zudem den dringenden Bedarf für ein Gemeindezentrum, in dem gemeindliche Veranstaltungen und das örtliche Vereinsleben stattfinden können. Dieser Bedarf ist auch im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes festgestellt worden. Die meisten Veranstaltungen und Sitzungen in der Gemeinde finden derzeit in dem Gemeindehaus der Kirche oder der Elbdiele statt. Die Räumlichkeiten entsprechen nur zum Teil den heutigen Bedürfnissen und es gibt keine sichere Perspektive, ob sie dauerhaft zur Verfügung stehen, da sie nicht im Eigentum der Gemeinde sind.

Auch für den örtlichen Sportverein sieht die Gemeinde Kollmar die Notwendigkeit der Erweiterung des räumlichen Angebotes. In der Sporthalle gibt es keinen Fitnessraum. Die jetzt vorhandenen Fitnessgeräte sind provisorisch im Geräteraum untergebracht.

Weil die vorgesehene Nutzung im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs bereits im gemeindlichen Flächennutzungsplan vorgesehen ist und weil nur geringwertige Biotope (Intensivgrünland) beseitigt werden, ist es aus Sicht der Gemeinde Kollmar im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen. Die Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Kollmar als nicht erforderlich erachtet.

4 Prüfung von Standortalternativen

Der gemeindliche Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Schule und der Kindertagesstätte bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Erweiterungsflächen über den tatsächlichen Bestand hinaus in zentraler Lage des schwerpunktmäßig besiedelten Gemeindegebietes Kollmar dar. Die Gemeinde möchte die weiteren Gemeinbedarfsnutzungen auf diesen Bereich konzentrieren, um für den überwiegenden Teil der Einwohner der Gemeinde eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle.

5 Immissionsschutz

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Kollmar wurde eine Schallimmissionsprognose (31.05.2024; s. Anlage D) durch das Büro ALN Akustik Labor Nord GmbH erstellt, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der mit der FNP-Änderung ermöglichten Nutzungen sicherstellen zu können.

6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit den entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt. Damit wird gewährleistet, dass nur diese, und keine anderen Nutzungen Raum greifen können.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind die Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Bauhof“, „Gemeindezentrum“ und „Freizeitanlage“ zulässig. Damit können Synergien der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt und das gemeindliche Infrastrukturzentrum ausgebaut und gestärkt werden.

7 Verkehr / Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird über die angrenzende Straße "Große Kirchreihe" erschlossen; dort wird eine Überfahrt über den vorhandenen straßenbegleitenden Graben vorgesehen. Diese Zufahrt soll der Erschließung aller geplanten Nutzungen dienen.

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich neu zu schaffen und an die öffentlichen Netze anzubinden.

8 Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

8.1 Hochwasserrisikogebiet

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes nach §§ 73 und 73 Wasserhaushaltsgesetz.

8.2 Kulturdenkmale (§ 15 DSchG)

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8.3 Anbauverbotszone an der Kreisstraße K 23 (§ 29 Abs. 1 StrWG)

Das Plangebiet liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

9 TEIL II - UMWELTBERICHT

10 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Der Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stützt sich teilweise auf Aussagen und Ergebnisse der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 14). Wenn sich Textpassagen im Folgenden auf den Bebauungsplan Nr. 14 beziehen, ist davon auszugehen, dass sie in gleicher Weise auch für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffen.

10.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Regelungen der Bauleitplanung betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen der 8. FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

10.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

10.3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die als Intensiv-Grünland genutzt wird. Die einzigen Gehölze befinden sich straßenbegleitend entlang der Straße Große Kirchreihe. Es handelt sich um jüngere Bäume. Das Plangebiet wird über mehrere Entwässerungsgräben, die entlang der Grenzen der Fläche verlaufen, entwässert.

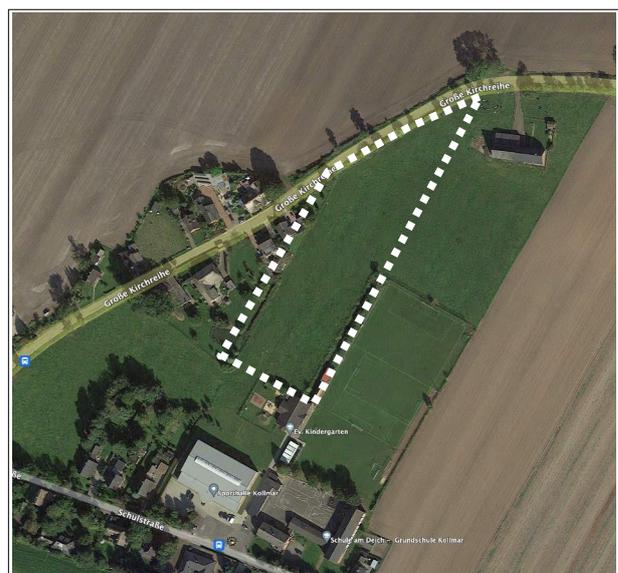


Abb.: Ausschnitt Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (Quelle Google Earth)

10.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 8. FNP-Änderung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Gemeinde Kollmar möchte mit der Aufstellung der 8. FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglicht werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens und um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und weitergehend des Bebauungsplans Nr. 14 erforderlich.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckstimmungen Kindertagesstätte, Feuerwehr, Gemeindezentrum, Bauhof und Freizeitanlage dar.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

11.1 Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Der Vermeidungsgedanke findet über grünordnerische Festsetzungen im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 14 Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen führen. Im Bebauungsplan Nr. 14 wird eine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einschließlich aller erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vorgelegt.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz). Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde auf Basis einer Potenzialanalyse und Erfassungen untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung betroffen sein können (LEUPOLT 2024, siehe Anlage A). Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind. Siehe auch Kapitel 14.4.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird im Rahmen der Erschließungsplanung durch eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (ALN 2024, siehe Anlage B). Es wurden die Auswirkungen der Planung durch Anlagenlärm durch den Betrieb der freiwilligen Feuerwehr sowie die Nutzung des Gemeindehauses untersucht. Darüber hinaus wurde die Auswirkungen durch eine Nutzung des Gemeindehauses zu Freizeitzwecken (z.B. private Veranstaltungen) untersucht. Weiterhin wurden die Einwirkungen durch Verkehrslärm sowie die Neuanlage einer Skateranlage oder eines Pumptracks untersucht.

Durch die geplanten Nutzungen kann die Notwendigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen entstehen. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisaufgabeverfahren im Sinne der Empfehlungen der Schallimmissionsprognose (ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 31.05.2024) zu erfolgen.

11.2 Ziele aus Fachplanungen

Siehe Kapitel 3.3 und 3.4.

11.3 Schutzgebiete

Das gesamt Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Kollmarer Marsch (Verordnung vom 10.07.1980). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Für die Umsetzung der vorliegenden Planung ist die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 5 der LSG-Verordnung erforderlich. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit einen Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen.

12 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rundrlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

12.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Plangeltungsbereich ist bisher vollständig unversiegelt. Die Fläche ist zwar anthropogen beeinflusst durch die landwirtschaftliche Nutzung und durch die künstliche Entwässerung durch Gräben, sie kann aber im derzeitigen Zustand alle Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen sowie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere voll erfüllen.

Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

12.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der natürlich vorkommende Bodentyp im Plangebiet ist Kleimarsch. Es handelt sich um Böden aus Meeres-, Ästuar- und Küstenablagerungen. Der Boden im Plangebiet ist grundwasserbeeinflusst, die Grundwasserstufe 4 bedeutet, dass das Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur anstehen kann.

Als Vorbelastungen des Bodens sind im Plangebiet Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung) zu nennen.

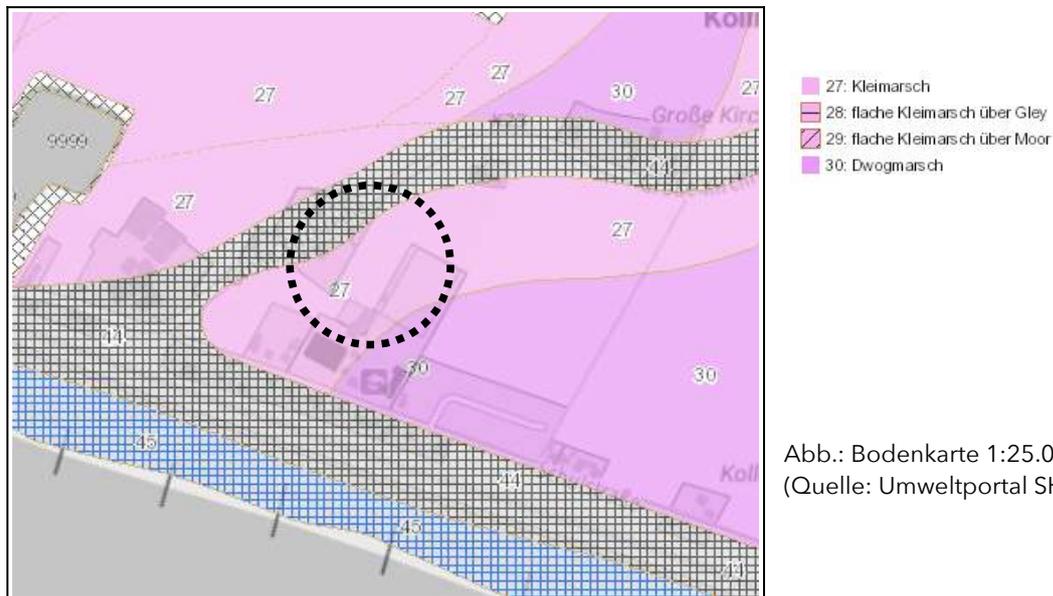


Abb.: Bodenkarte 1:25.000
(Quelle: Umweltportal SH)

Die anstehenden organischen Weichschichten aus Klei und ggf. überlagernde schluffige Sande sind laut Baugrundgutachten wenig durchlässig bis nahezu undurchlässig und somit für eine Versickerung nicht geeignet.

Bewertung

Die funktionale Gesamtbewertung des Umweltportals Schleswig-Holsteins weist dem Boden im Plangebiet eine bodenfunktionale Gesamtleistung zu.

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Gemäß Runderlass zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind Böden, die langfristig eine Grundwasserflurabstand weniger als einen Meter vorweisen, von besonderer Bedeutung.

Der Boden im Plangebiet ist somit von besonderer Bedeutung.

12.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, es befinden sich aber drei Entwässerungsgräben im Plangebiet. Es handelt sich um naturferne begradigte Gräben mit überwiegend baum- und strauchlosen Ufern. Teilweise haben sich schmale Röhrichtbestände in den Gräben entwickelt. Die Gräben werden regelmäßig geräumt, damit die Entwässerungsfunktion gewährleistet ist.

Im gesamten Plangebiet liegt hoch anstehendes Grundwasser oder aufstauendes Sicker-/Schichtenwasser an.

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes nach §§ 73 und 73 Wasserhaushaltsgesetz.

Bewertung

Als Bewertungskriterium ist die Ausprägung der Vorbelastung und die Grundwasserneubildung im Hinblick auf die Eignung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung heranzuziehen.

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

12.4 Schutzgut Tiere

Bestand

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme und gegebenenfalls durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Deshalb wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes geprüft. Es wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet:

Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar (Verfasser: Dipl.-Ing. Björn Leupolt, Stand: 21.05.2024).

Die Fläche des Geltungsbereiches sowie dessen näheres Umfeld wurden mittels einer Tagesbegehung am 31.01.2024 auf das Potenzial für das Vorkommen von Brutvögeln und Amphibien hin untersucht. Bei bestehendem Potenzial eines Grabens für das Vorkommen des Moorfrosches wurde eine Realerfassung an drei Terminen nachträglich durchgeführt.

Bestand

Brutvögel

Auf der Intensiv-Grünlandfläche ist das Bestehen von Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern, wie z.B. Kiebitz, Wiesenschafstelze oder Feldlerche aufgrund der geringen Nähe zu vertikalen Strukturen, der intensiven Bewirtschaftung sowie der Nähe zur Straße, bestehender Wohnbebauung und des Schulgeländes nicht anzunehmen. Die straßenbegleitenden Bäume sowie die Bäume in den angrenzenden Gärten im Westen des Geltungsbereiches bieten freibrütenden Brutvögeln Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch wenn keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form alter Vogelneester ermittelt werden konnten. Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten wurde in den straßenbegleitenden Bäumen nicht festgestellt. An den Rändern des östlichen und westlichen Grabens bestehen Bereiche mit Schilfbestand. Diese sind jedoch aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht für Fortpflanzungs- und Ruhestätten schilfbewohnender Vogelarten geeignet.

Amphibien

Die vorhandenen Entwässerungsgräben wurden hinsichtlich ihres Potenzials als Lebensraum für Amphibien bewertet. Die Erdkröte ist hier aufgrund der stark verkrauteten Gräben nicht anzunehmen. Der Laubfrosch benötigt in seinen Reproduktionsgewässern eine sehr gute Wasserqualität (DREWS et al. 2019), die hier nicht gegeben ist. Des Weiteren fehlen hier in unmittelbarer Nähe geeignete Vertikalstrukturen wie Hochstauden und Buschwerk, in denen er jagen und geeignete Sonnenplätze finden könnte.

Ein Entwässerungsgraben wurde als potenziell für den Moorfrosch geeignet bewertet. Bei diesem Graben wurde eine Realerfassung nachträglich durchgeführt. Hierfür wurden am 15.03., 04.04. sowie 13.04.24 die bestehenden Gräben im Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Moorfrosches mittels Verhörens sowie Sichtbeobachtungen von adulten und juvenilen Tieren und Laich untersucht. Es wurden während der drei Begehungen keine Hinweise für einen Besatz der Gräben

durch den Moorfrosch festgestellt. Ein Vorkommen des Moorfrosches in den bestehenden Gräben ist somit nicht anzunehmen.

Bewertung

Der im Plangebiet zu erwartende Bestand ist als artenarm einzustufen. Es sind keine geschützten Arten zu erwarten.

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

12.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünlandfläche. Drei im Plangebiet verlaufende Gräben befinden sich in einem naturfernen Zustand und werden regelmäßig geräumt. Hier haben sich schmale Röhrichtbestände entwickelt.

Entlang der Straße befinden sich vier Einzelbäume (2 Erlen, 1 Esche, 1 Eiche), die sich teilweise im Plangebiet befinden.



Photo 1: Westlicher Graben
Blickrichtung Nord



Photo 2: Westlicher Graben
Südlicher Bereich



Photo 3: Östlicher Graben
Blickrichtung Nord

Abb.: Entwässerungsgräben im Plangebiet (Quelle: Leupolt 2024)

Tab. 1: Biototypen im Plangeltungsbereich des BP Nr. 14 / 8. FNP-Ä. (Biotopkürzel: Code gem. Kartieranleitung (LfU 2023) / Schutz: Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG)

Biotopkürzel	Schutz	Biototyp
H		Gehölze außerhalb von Wäldern
HEy		Sonstiges heimisches Laubgehölze
F		Binnengewässer
FGy		Sonstiger Graben
G		Grünland
GA		Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Bewertung

Bewertungskriterien für das Schutzgut Pflanzen sind Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten sowie Gefährdung / Seltenheit des Biotoptyps.

Im Plangebiet liegen nur Biotoptypen allgemeiner Wertigkeit vor.

12.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Bestand

Der Plangeltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus einer strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünlandfläche.

Bewertung

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten oder regionalen Biotopverbundsystems. Das Arteninventar des Plangebietes ist als artenarm zu bewerten.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Wertigkeit für die biologische Vielfalt.

12.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar westlich des Geltungsbereichs an der Straße Große Kirchreihe. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Der Plangeltungsbereich grenzt im Norden, Osten und teilweise im Süden an landwirtschaftliche Flächen an. Aus der landwirtschaftlichen Nutzung resultieren Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche, die zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum hat für die Wohnnutzung gegenwärtig keine Bedeutung.

Das Gebiet selbst weist aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit für die landschaftsbezogene Erholung keine Erholungsfunktionen auf.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

12.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass die unversiegelten Grünlandflächen als Kaltluftproduzent wirken. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammler o. ä. sind nicht anzunehmen.

Im Plangebiet liegen keine Luftbelastungen durch Schadstoffe vor.

Bewertung

Wesentliches Kriterium zur Bewertung des Klimas ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d.h. das Vermögen des Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, der räumlichen Lage und des Reliefs Regenerationsfunktionen zu erfüllen. Zur Erfüllung der klimatischen Ausgleichsfunktion trägt insbesondere die Kaltluftentstehung bei.

Die bestehende Grünlandfläche trägt zur Kaltluftentstehung bei und besitzen klimatische Ausgleichsfunktionen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an großen Acker- und Grünlandflächen auch nach Beseitigung der Ackerfläche dennoch als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

12.9 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Vorhabengebiet liegt in der LandschaftsgröÙeinheit „Norddeutsches Tiefland“ bzw. in der naturräumlichen Einheit „Holsteiner Elbmarschen“. Es zeichnet sich durch agrarisch genutzte Flächen, vor allem durch Intensiväcker und artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland aus. Typisch für die Kulturlandschaft ist ein dichtes Grabennetz zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen.

Das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich ist in erster Linie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehende Strukturarmut geprägt. Die vier vorhandenen Einzelbäume sind die einzigen Grünstrukturen.

Bewertung

Bewertungskriterien für das Schutzgut Landschaftsbild sind Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart des Gebietes. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt, der Nutzungsintensität und damit fehlender Naturnähe und der Vorbelastung des Landschaftsbildes wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

12.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes:

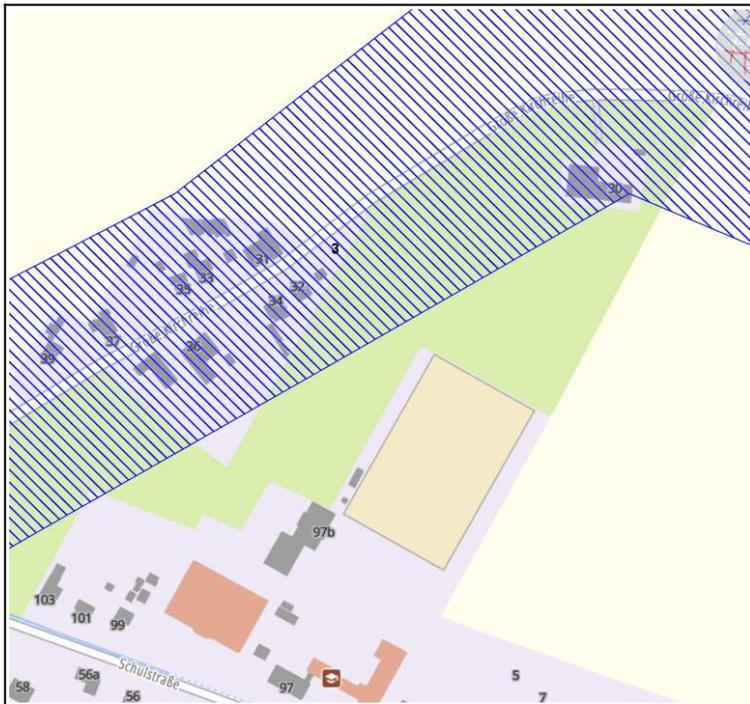


Abb.: Lage des archäologischen Interessensgebietes

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandfläche weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriss-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

14.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde Kollmar insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird eine nicht versiegelte Fläche neu in Anspruch genommen. Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Auf der Ebene des Bebauungsplans sind Festsetzungen zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl, maximale Grundfläche) zu treffen.

14.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und befestigten Flächen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Auf der Ebene des Bebauungsplans sind Festsetzungen zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl, maximale Grundfläche) zu treffen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

14.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Als Voraussetzung für die Umsetzung der Planung müssen ggfls. Grabenabschnitte verrohrt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Die Planung bereitet eine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch zusätzliche Überbauung / Versiegelung vor. Die Planung sieht umfangreiche Neuversiegelungen vor.

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort nicht möglich. Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und erheblich. Das Schutzgut Wasser ist erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt eines großen Teils der Entwässerungsgräben im Plangebiet

14.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Gesetzliche Grundlagen

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf potenziell vorkommende Brutvogel- und Amphibienarten geprüft:

„Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln sowie Anhang-IV-Arten aus der Gruppe der Amphibien im Plangebiet kommt es durch das Vorhaben nicht zum Eintreten des Tötungs-/Verletzungsverbotens hinsichtlich dieser Artengruppen.

Zu berücksichtigende Störungen

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht. Dies trifft hier nicht zu. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Der mögliche Verlust von Nahrungsraum kann durch die hier potenziell vorkommenden, gut angepassten Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches sind bei fehlendem Vorkommen nicht betroffen.

Artenschutz-Maßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Um Tötungen von Tierarten sicher zu vermeiden, werden dennoch Bauzeitenregelungen zum Schutz von Offenlandbrütern und Amphibien ergänzt. Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Herstellung von Erschließungsstraßen, temporären Baustellenflächen und sonstigen Eingriffen in den Boden sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. - 28/29.02. sowie Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen. Damit ergibt sich als zulässiger Zeitraum für die Baufeldfreimachung der Zeitraum vom 16. August bis zum 31. Januar des Folgejahres. In diesem Zeitraum kann sicher ausgeschlossen werden, dass Amphibien oder Brutvögel durch die Bautätigkeiten getötet werden.

Im Sinne des § 41 BNatSchG ist auf der Ebene des Bebauungsplans ein Hinweis zur Vermeidung von Lichtemissionen aufzunehmen.

14.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Die Umsetzung der Planung wird zur Beseitigung einer artenarmen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünlandfläche führen. Die vorhandenen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Für die Schaffung einer Zufahrt in das Plangebiet wird der parallel zur Straße verlaufende Graben überplant. Ein weiterer Grabenabschnitt entlang der östlichen Grenze des Plangebietes wird zukünftig ebenfalls entfallen. Hier ist auch die vorhandene Vegetation betroffen. Es handelt sich aber nur um sehr kleinflächige Röhrichtbestände. Das Schutzgut Pflanzen ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Auf der Ebene des Bebauungsplans sind Festsetzungen zum Erhalt der Einzelbäume und zu anzupflanzenden Bäume im Bereich der geplanten Stellplatzanlagen sowie zu Grünflächen vorzusehen.

14.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Die geplante Bebauung nimmt vorrangig artenarme, intensiv genutzte Flächen mit allgemeiner Bedeutung in Anspruch. Das Schutzgut biologische Vielfalt ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Alle bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Maßnahmen dienen ebenso dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

14.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (ALN 2024, siehe Anlage A). Es wurden die Auswirkungen der Planung durch Anlagenlärm durch den Betrieb der freiwilligen Feuerwehr sowie die Nutzung des Gemeindehauses untersucht. Darüber hinaus wurde die Auswirkungen durch eine Nutzung des Gemeindehauses zu Freizeitwecken (z.B. private Veranstaltungen) untersucht. Weiterhin wurden die Einwirkungen durch Verkehrslärm sowie die Neuanlage einer Skateranlage oder eines Pumptracks untersucht.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung gegeben ist; die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Luftschadstoffe

Mit der Umsetzung der Planungen wird voraussichtlich nur eine geringfügige Verkehrszunahme festzustellen sein. Die Windverhältnisse sowie die Lage an der freien Landschaft tragen dazu bei, dass keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen entstehen kann.

Erschütterungen

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen auf Ebene des Bebauungsplans.

14.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Durch die Planung werden neue Flächen versiegelt. Erhöhte Versiegelungsraten bewirken eine Unterbindung der Kaltluftentstehung und somit eine erhöhte Erwärmung von Flächen. Allerdings verbleiben aufgrund der Beschränkung der bebaubaren Flächen ausreichend unversiegelte Freiflächen auf den Grundstücken, die ausgleichend auf das Mikroklima wirken.

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung. Das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen
- Festsetzungen zur Anpflanzung von Laubbäumen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Dachbegrünung
- Festsetzung zum Ausschluss von Schotter- und Steingärten

14.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Der Ortsrand verschiebt sich weiter in die freie Landschaft. Die geplanten Gebäude werden von der Straße Große Kirchreihe sowie von angrenzenden privaten Grundstücken sichtbar sein. Allerdings ist die Offenheit und Strukturarmut typisch für die Landschaft in der Marsch. Die Gebäude werden nicht als visuelle Beeinträchtigung wahrgenommen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht als erheblich einzustufen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans

- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Erhalt von Einzelbäumen; Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche

14.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturdenkmale.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch ungefähr zur Hälfte in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

14.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

15 Technischer Umweltschutz

15.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt. Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

15.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Es besteht im gesamten Plangebiet die grundsätzliche Möglichkeit, Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie zu nutzen.

15.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europäischen Vorgaben

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Kollmar zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

15.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach der 8. FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

17.1 Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die geplante Bebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung (Intensivgrünlandflächen, Entwässerungsgräben), die Zerstörung des Bodens als Lebensraum und die Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beseitigung von Entwässerungsgräben

Für die Umsetzung der Planung müssen ggls. Entwässerungsgräben überplant werden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Mit der geplanten Bebauung wird die bauliche Veränderung eines bisher un bebauten Landschaftsausschnittes vorbereitet. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in das Landschaftsbild.

17.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern ausgeführt. Soweit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich, sind diese Maßnahmen hier berücksichtigt. Die konkrete Bebenennung und Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanung durch entsprechende Festsetzungen vorzunehmen.

17.3 Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Für die durch die Umsetzung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 14) alle Eingriffe unter Anwendung des Runderlasses zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bauleitplanverfahren zu bilanzieren und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Soweit dieser Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann, sind entsprechende plangebietsexterne Maßnahmen (z.B. Ökokonto) vorzusehen.

18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat verschiedene Alternativen zum Standort der Gemeinbedarfsfläche, insbesondere der geplanten neuen Feuerwehr, geprüft. Die Feuerwache am alten Standort Kollmar-Bielenberg ist nicht für eine dringend erforderliche Erweiterung geeignet und entspricht somit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Schule und der Kindertagesstätte bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Erweiterungsflächen über den tatsächlichen Bestand hinaus in zentraler Lage des schwerpunktmäßig besiedelten Gemeindegebietes Kollmar dar. Die Gemeinde möchte die weiteren Gemeinbedarfsnutzungen auf diesen Bereich konzentrieren, um für den überwiegenden Teil der Einwohner der Gemeinde eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der an vorhandene Siedlungsstrukturen anschließt und wo sich bereits viele Nutzungen, die dem Gemeinbedarf entsprechen, befinden. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden.

Es gibt innerhalb des Gemeindegebietes zudem keinen alternativen Standort in zentraler Lage mit einer geringeren Zahl betroffener Anwohner hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung.

Aus diesen Erwägungen heraus, hat die Gemeinde die Entwicklung des Plangebietes als gesamt-hafte Fläche für den Gemeinbedarf mit verschiedenen Zweckbestimmungen beschlossen.

19 Zusätzliche Angaben

19.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung greift auf örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse auf Basis einer Potenzialanalyse und Erfassungen durchgeführt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Artenschutz, Lärmschutz) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

19.2 Kenntnis- und Prognoselücken

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

19.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens sind durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

20 Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

Einleitung

Die Gemeinde Kollmar möchte mit der Aufstellung 8. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Gemeinde Kollmar mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird der BP Nr. 14 aufgestellt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindertagesstätte, Feuerwehr, Gemeindezentrum, Bauhof und Freizeitanlage dar. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,2 ha.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die als Intensiv-Grünland genutzt wird. Die einzigen Gehölze befinden sich straßenbegleitend entlang der Straße Große Kirchreihe. Es handelt sich um jüngere Bäume. Das Plangebiet wird über mehrere Entwässerungsgräben, die entlang der Grenzen der Fläche verlaufen, entwässert.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche, Boden und Kultur- und Sachgüter (archäologisches Interessensgebiet) eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Pflanzen, Wasser, Tiere, Klima und Luft, Landschaftsbild und Mensch wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend Intensivgründlandflächen überplant. Aufgrund des geringwertigen Bestandes werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind die Umweltauswirkungen aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Böden und der Überplanung von Entwässerungsgräben als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Soweit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hier berücksichtigt. Die konkrete Bebenennung und Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanung durch entsprechende Festsetzungen vorzunehmen.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Für die durch die Umsetzung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung alle Eingriffe - unter Anwendung des Runderlasses zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bauleitplanverfahren - zu bilanzieren und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Soweit dieser Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann, sind entsprechende plangebietsexterne Maßnahmen (z.B. Ökokonto) vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist auf Basis einer Potenzialanalyse für Brutvögel und Fledermäuse und Erfassungen von Amphibien geprüft worden. Es sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zur sicheren Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln und Amphibien sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu Bauzeitenregelungen zu treffen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung der 8. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Fläche würde weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat verschiedene Alternativen zum Standort der Gemeinbedarfsfläche, insbesondere der geplanten neuen Feuerwehr, geprüft. Die Feuerwache am alten Standort Kollmar-Bielenberg ist nicht für eine dringend erforderliche Erweiterung geeignet und entspricht somit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der an vorhandene Siedlungsstrukturen anschließt und wo sich bereits viele Nutzungen, die dem Gemeinbedarf entsprechen, befinden. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden.

Es gibt innerhalb des Gemeindegebietes zudem keinen alternativen Standort in zentraler Lage mit einer geringeren Zahl betroffener Anwohner hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung.

Aus diesen Erwägungen heraus, hat die Gemeinde die Entwicklung des Plangebietes als gesamthafte Fläche für den Gemeinbedarf mit verschiedenen Zweckbestimmungen beschlossen.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung: Die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens sind durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

21 Quellen

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

Gutachten

ALN AKUSTIK LABOR NORD (2024): Schallimmissionsprognose. Lübeck, 31.05.2024

LEUPOLT BJÖRN DIPL.-ING. (2024): Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar. Heidmühlen, 21.05.2024

Literatur

INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2010): Landesentwicklungsplan 2010. Kiel, 134 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2.1, Stand: April 2024

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SH: Umweltportal. Online unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?> (Zugriff im Januar-April 2024)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Januar 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Januar 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2005): Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West und Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2., 5. Fassung.Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein., Mai 2021, Flintbek.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 20.12.2023
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert 03.07.2023
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505).
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 13.11.2019, GVOBl. S. 425
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 773).
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff.) Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). –

Kollmar,

.....

Der Bürgermeister